

# Reformabsicherungsgesetz für den Evangelischen Kirchenkreis Wittstock-Ruppin

Vom 16. Mai 2009

Die Landessynode hat mit der in Artikel 70 Abs. 3 der Grundordnung vorgesehenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

## Präambel

Die Gemeinden des Evangelischen Kirchenkreises Wittstock-Ruppin haben sich auf den Weg in die Zukunft gemacht. Dabei traten unterschiedliche Vorstellungen über die Richtung auf. Dieses Kirchengesetz will die Teile der Reform, die im Konsens umgesetzt werden, rechtlich absichern und so die Möglichkeit eröffnen, in geschwisterlichem Miteinander weiterzugehen.

## § 1 Gesamtkirchengemeinden

(1) Die Evangelischen Kirchengemeinden Protzen-Wustrau-Radensleben, Ruppin und Temnitz tragen für die Dauer der Geltung dieses Kirchengesetzes die Bezeichnung „Gesamtkirchengemeinde“.

(2) Die auf der Grundlage des Wortlauts von § 2 der Strukturanpassungs- und Erprobungsverordnung für den Evangelischen Kirchenkreis Wittstock-Ruppin (StrErpVO Wittstock-Ruppin) vom 31. August 2007 (KABl. S. 139) gebildeten und beschriebenen Gesamtgemeindegemeinderäte (Gemeindegemeinderäte im Sinne der Grundordnung) und Gesamtgemeindegemeindevertretungen der in Absatz 1 genannten Kirchengemeinden werden in ihrer Zusammensetzung und Aufgabenbeschreibung bestätigt. Endet das Amt einer oder eines Mitglieds des Gesamtgemeindegemeinderats vor Ablauf der Amtszeit, so wird nach den entsprechenden Vorschriften für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger gewählt.

(3) Die Gesamtgemeindegemeindevertretung erlässt eine Satzung, in der insbesondere die Vertretung der einzelnen örtlichen Bereiche der Kirchengemeinde (der Gebiete der bis zum 31. Dezember 2007 bestehenden Kirchengemeinden) und ihre Rechte geregelt sind. Die Satzung und ihre Änderungen bedürfen der Zustimmung der Kreissynode.

## § 2 Kirchenkreis

(1) Die Zusammensetzung der Kreissynode auf der Grundlage des Wortlauts von § 4 der in § 1 Abs. 2 genannten Verordnung sowie des Kreiskirchenrates einschließlich der Stellvertreterinnen und Stellvertreter wird bestätigt. Die Kirchengemeinden Papenbruch, Blandikow und Liebenthal können gemeinsam für den Rest der Amtszeit der Kreissynode ein weiteres Mitglied der Kreissynode bestimmen.

(2) Die Gesamtheit der Kirchengemeinden und Gesamtkirchengemeinden des Kirchenkreises gelten für die Dauer der Geltung – dieses Kirchengesetzes als Pfarrsprengel im Sinne von Artikel 33 der Grundordnung. Durch Satzung der Kreissynode, die der in Artikel 43 Abs. 4 der Grundordnung vorgesehenen Mehrheit bedarf, können Bereiche des Kirchenkreises mit Rechten eines Pfarrsprengels ausgestattet werden.

## § 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt rückwirkend zum 1. Januar 2008 in Kraft. Es tritt am 31. August 2013 außer Kraft.

(2) Der Kreiskirchenrat berichtet der Kirchenleitung im zweiten Halbjahr 2012 über die Durchführung der Kirchenkreisreform und unterbreitet einen Vorschlag für eine Anschlussregelung auf der Grundlage eines Beschlusses der Kreissynode.

(3) Die Kreissynode muss spätestens sechs Monate vor dem Außerkrafttreten dieses Kirchengesetzes eine Satzung nach Artikel 43 Abs. 4 der Grundordnung beschließen.